

BETRIEBSSATZUNG

FÜR DEN

EIGENBETRIEB WOHNEN PLOCHINGEN

(EWP)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 8.1.1992 (Gesetzblatt S. 22) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.1999 (Gesetzblatt S. 292) hat der Gemeinderat der Stadt Plochingen am 27.07.2021 folgende Änderung der Betriebssatzung in der Fassung vom 31.07.2007 beschlossen

§1

Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Die Wohnungsverwaltung der Stadt Plochingen wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz, der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebes „Eigenbetrieb Wohnen Plochingen“ (EWP) ist, im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung
 - a) zu einer angemessenen Wohnungsversorgung der Bevölkerung beizutragen;
 - b) die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von im Eigentum oder im Besitz der Stadt Plochingen befindlichen bebauten Grundstücken samt städtischer Wohn- und Geschäftsgebäude (einschließlich Nebenanlagen) sowie unbebauter Grundstücke.

Dem Eigenbetrieb kann durch Beschluss des Gemeinderates die Verwaltung und Bewirtschaftung von sonstigen städtischen Grundstücken übertragen werden, soweit dies notwendig und zweckmäßig ist.

3. Der Eigenbetrieb betreibt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung die seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Name und Sitz des Eigenbetriebes

1. Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Eigenbetrieb Wohnen Plochingen" (EW P).
2. Sitz des Eigenbetriebes ist Plochingen.

§3

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt Euro 1.150.000,--.

§4

Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

§5

Aufgaben des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung Baden-Württemberg und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.
2. Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht vom Betriebsausschuss vorberaten worden sind, können diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

§6

Betriebsausschuss

1. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 11 Mitgliedern des Gemeinderates, für die ebenso viele Stellvertreter bestellt werden.
2. Als Betriebsausschuss wird der Verwaltungsausschuss des Gemeinderates bestellt.
3. Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung für beschließende Ausschüsse und der Geschäftsordnung für den Gemeinderat entsprechend.
4. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
5. Der Vorsitzende kann im Benehmen mit der Betriebsleitung sachverständige Bedienstete des Eigenbetriebs zu den Sitzungen des Betriebsausschusses laden.

§7

Aufgaben des Betriebsausschusses

1. Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
2. Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, neben den in § 11 genannten Personalangelegenheiten über
 - 1) die Einbringung städtischer Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebs, die Herausnahme von Grundstücken aus dem Sondervermögen des Eigenbetriebes sowie den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie von beweglichem Vermögen,
 - 2) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes,

- 3) den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche,
- 4) die Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen und die Annahme von Geschenken, soweit diese Entscheidung nicht mit dem Wirtschaftsplan verbunden wird,
- 5) die Stundung von Forderungen,
- 6) den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
- 7) die Zustimmung zu Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind,
- 8) die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan im Einzelfall,
- 9) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen.

Die Zuständigkeitsgrenzen richten sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Plochingen. Soweit dort die allgemeine Zuständigkeit den beschließenden Ausschüssen zugeordnet ist (§ 5 Hauptsatzung) bzw. die sachliche Zuständigkeit dem Verwaltungsausschuss zugeordnet ist, tritt an deren Stelle der Werksausschuss.

An Stelle folgender Begriffe der §§ 5 und 7 der Hauptsatzung der Stadt Plochingen treten im Geltungsbereich dieser Satzung folgende Begriffe:

- „Stadt“ - „Eigenbetrieb“
 - „Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan“ - „Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans“
 - „Haushaltsplan“ - „Wirtschaftsplan“
 - „überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben“ - „Mehraufwendungen im Erfolgsplan“ bzw. „Mehrausgaben im Vermögensplan“
3. Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
 4. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Drittels der Mitglieder des Werksausschusses muss eine Angelegenheit, die für den Eigenbetrieb von besonderer Bedeutung ist, dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

§8

Aufgaben des Bürgermeisters

1. In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums sind und deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses. Die Entscheidung und ihre Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.

3. Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig halt, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

§9

Betriebsleitung

1. Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung durch den Gemeinderat bestellt.
2. Die Betriebsleitung besteht aus
 - a) dem kaufmännischen Betriebsleiter als ersten Betriebsleiter,
 - b) dem technischen Betriebsleiter als zweiten Betriebsleiter.

Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.

3. Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung durch, eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf.

§10

Aufgaben der Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind.
2. Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
3. Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Bürgermeister für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
4. Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
 - 1) regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten,
 - 2) unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,

- b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
5. Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb im Rahmen ihrer Aufgaben.
 6. Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.
 7. Die Betriebsleitung kann zur Erledigung von Aufgaben des Eigenbetriebes Ämter der Stadtverwaltung, oder im Rahmen einer Verwaltungsleihevereinbarung des Gemeindeverwaltungsverbandes Plochingen gegen Erstattung eines Verwaltungskostenbeitrages in Anspruch nehmen.
Sie muss diese Ämter in Anspruch nehmen, wenn dies für den Eigenbetrieb zweckmäßig oder bezüglich der Ämter der Stadtverwaltung aus Gründen der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung erforderlich ist.

§ 11

Personalangelegenheiten

1. Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.
2. Die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten des Eigenbetriebes richten sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.
3. Die Betriebsleitung ist vor der Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebes zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte und Beschäftigte von der Stadtverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.
4. Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 12

Vertretung des Eigenbetriebes

1. Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb im Rahmen ihrer Aufgaben.
2. Vertretungsberechtigt sind zwei Mitglieder der Betriebsleitung gemeinschaftlich.
3. Die Betriebsleitung kann Beamte und Beschäftigte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Beauftragung und Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.
4. Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Abs. 1 GO werden von 2 Mitgliedern der Betriebsleitung oder von einem Mitglied der Betriebsleitung und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Beschäftigten handschriftlich unterzeichnet. Dies gilt auch für Verpflichtungserklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung; in besonderen

Fällen kann die Betriebsleitung einen Betriebsleiter sowie einen Beamten oder Beschäftigten allein zur Zeichnung ermächtigen.

§ 13

Unterrichtung des Fachbeamten für das Finanzwesen

Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen (§ 116 GO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf und die rechtsgültige Fassung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes zuzuleiten.

Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebes zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

§14

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgt gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
2. Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
3. Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über den Bürgermeister dem Betriebssausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
4. Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 15

Inkrafttreten

1. Diese Änderung der Betriebssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Plochingen, 28.07.2021

Frank Buß
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Plochingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Plochingen, 28.07.2021

Frank Buß
Bürgermeister